

17.01.94

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Das Bundesministerium für Verkehr (Staatssekretär Dr. Knittel) hat mit Schreiben vom 12. Januar 1994 die nachfolgende Stellungnahme zugeleitet:

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12.2.1993 beschlossen, der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 Nummer 9 Freistellungs-Verordnung GüKG) sowie einer Änderung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Freistellungs-Verordnung GüKG) zuzustimmen.

Diesen Maßnahmen wurde Rechnung getragen (s. BGBl. I vom 26.2.1993 S. 268)

Der Bundesrat hat desweiteren eine EntschlieÙung gefaÙt,*) nach der die Bundesregierung aufgefordert wurde, im Zuge der geplanten Änderung der abfallrechtlichen Terminologie § 1 Nummer 9 und Nummer 10 der Freistellungs-Verordnung GüKG entsprechend anzupassen. Diese EntschlieÙung wurde

...

*) siehe Drucksache 857/92 (Beschluß)

jedoch von den Ländern wegen der güterkraftverkehrsrechtlichen Besonderheiten im Zuge der Beratungen des Bund/Länder-Fachausschusses "Güterkraftverkehr" am 27./28.4.1993 in Mainz nicht weiter verfolgt. § 1 Nummer 9 Freistellungsverordnung GüKG ist nämlich im Lichte von § 4 Abs. 2 GüKG eng auszulegen: Es sollen nur solche Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen sein, die im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallen. Dies hat der Bundesgerichtshof zuletzt für den Begriff der Produktionsrückstände ausdrücklich bestätigt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 1.2.1990, I ZR 126/88).

Nach der Intention des Gesetz- und Verordnungsgebers kann danach nur die Beförderung solcher Stoffe freigestellt sein, die "wie Müll" anzusehen sind und beseitigt werden sollen, ohne noch irgendeinen darüber hinausgehenden Verwertungszweck zu erfüllen, z. B. durch reine Ablagerung oder Verbrennung. Dieser Intention trägt der jetzige Verordnungstext, der - wie gesagt - mit den zuständigen Länderreferenten des Bund/Länder-Fachausschusses "Güterkraftverkehr" abgestimmt wurde, Rechnung.

Hierauf beruht auch die Aufzählung zahlreicher Ausnahmebestände in § 1 Nummer 9 Freistellungsverordnung GüKG und der Tatbestand der "Beförderung von Erde, die durch Öl oder Chemikalien verschmutzt ist," in § 1 Nummer 10 Freistellungsverordnung GüKG.